EINGEGANGEN
18. Nov. 2013

EB

10 S 184/13

(134 C 277/12 –AG Köln-)

Landgericht Köln

Beschluss

In dem Rechtsstreit

des Herrn Manfred Wehrhahn, Eisenmarkt 4, 50667 Köln,

Klägers und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Zaroffe, Bogda-Maria, Luxemburger Straße 269, 50939 Köln,

g e g e n

Firma Deutschen Rock& Pop Musikerverband Kulturelles Jungebildungswerk e. V., Ole Seelenmeyer, Kolberger Str. 30, 21339 Lüneburg,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Michael Urban, Eupener Straße 137, 50933 Köln,

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Köln

am 14.11.2013

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Falkenhof, die Richterin am Landgericht Dr. Seulen und die Richterin am Landgericht Rentz

b e s c h l o s s e n:

1. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Berufungsbegründungsfrist wird zurückgewiesen.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Anerkenntnisurteil des Amtsgerichts Köln vom 26.7.2013 (134 C 277/12) wird als unzulässig verworfen.
3. Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Gründe:

I.

Mit Anerkenntnisurteil des Amtsgerichts Köln vom 26.7.2013 ist der Beklagte zu einer Zahlung von 1.000,- € an den Kläger verurteilt worden.
Dieses Urteil ist dem Kläger unter dem 1.8.2013 zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 28.8.2013, bei Gericht eingegangen am 29.8.2013, hat der Kläger Berufung gegen dieses Urteil eingelegt und Akteneinsicht beantragt, die gewährt worden ist. Die zunächst bei der 6. Zivilkammer eingegangene Akte wurde am 13.9.2013 an die Prozessbevollmächtigte des Klägers versandt und am 24.9.2013 telefonisch zurückgefordert. Mit Rückreichung der eingesehenen Akte am 25.9.2013 hat die Prozessbevollmächtigte des Klägers mit Schreiben vom 25.9.2013, bei Gericht eingegangen am selben Tag, Folgendes beantragt: „Fristverlängerung zur Klagebegründung bis zum 1.11.2013". Mit Verfügung vom 2.10.2013 hat die Kammervorsitzende nach Übernahme des Verfahrens von der 6. Zivilkammer am selben Tag den Antrag vom 25.9.2013 abgelehnt, da keine Gründe für eine Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist vorgebracht worden sind und durch die beantragte Verlängerung eine Verzögerung des Rechtsstreits eintreten würde, da die Kammer von ihrer Belastung her in der Lage sei, bereits jetzt in der Sache zu beraten und eine verfahrensfördernde Entscheidung zu treffen. Dies ist der Prozessbevollmächtigten des Klägers mit Schreiben vom selben Tag mitgeteilt worden. In diesem ihr am 7.10.2013 zugegangenem Schreiben ist sie weiter darauf hingewiesen worden, dass die Berufung nach jetzigem Stand mangels rechtzeitiger Berufungsbegründung als unzulässig zu verwerfen ist.
Mit Schriftsatz vom 18.10.2013, bei Gericht eingegangen am selben Tag, hat der Beklagte gebeten, nochmals über den Fristverlängerungsantrag zu entscheiden und vorsorglich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Berufungsbegründungsfrist beantragt und die Berufung begründet.

Den Wiedereinsetzungsantrag begründet die Prozessbevollmächtigte des Klägers wie folgt:
Die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist sei unverschuldet. Der Verlängerungsantrag sei rechtzeitig vor Fristablauf gestellt worden. Sie habe in Anbetracht der bekannt starken Arbeitsbelastung der Kammern des Landgerichts nicht damit rechnen müssen, dass durch eine Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist die Erledigung des Rechtsstreits verzögert würde. Für die Frage, ob eine Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist eine Verzögerung bedeutet, könne es nicht darauf ankommen, dass bei Ablehnung der Fristverlängerung eine Verwerfungsentscheidung getroffen werden kann. Vielmehr komme es auf den Vergleich der Situationen an, die gegeben wären, wenn die Berufungsbegründung innerhalb der gesetzlichen Frist oder innerhalb der verlängerten Frist bei Gericht eingeht. Weiter habe sie darauf vertrauen dürfen, dass sie auf die fehlende Begründung des Fristverlängerungsantrages hingewiesen würde. Sodann hätte sie vortragen können, dass ihr am 28.9.2013 anstehender zweiwöchiger Erholungsurlaub einer rechtzeitigen Berufungsbegründung entgegenstand.

II.

Die Berufung ist gemäß § 522 Abs. 1 S. 2 ZPO als unzulässig zu verwerfen.
Sie ist nicht rechtzeitig innerhalb der bis zum 1.10.2013 laufenden Berufungsbegründungsfrist des § 520 Abs. 2 ZPO begründet worden, sondern erst unter dem 18.10.2013. Eine Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist war unter dem 2.10.2013 abgelehnt worden. Eine erneute Entscheidung über den Fristverlängerungsantrag war nicht möglich.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der versäumten Berufungsbegründungsfrist konnte dem Kläger nicht nach § 236 Abs. 2 S. 2 ZPO gewährt werden. Zwar hat er innerhalb der Wiedereinsetzungsfrist nach § 234 Abs. 1 S. 2 ZPO die versäumte Prozesshandlung, nämlich die Berufungsbegründung, nachgeholt und rechtzeitig Wiedereinsetzung beantragt. Die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung liegen jedoch nicht vor. Der Kläger war nicht ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Berufungsbegründungsfrist verhindert. Vielmehr beruht die Versäumung der Frist auf einem Verschulden seiner Prozessbevollmächtigten, das sich der Kläger gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen muss.

Die Prozessbevollmächtigte des Klägers hat einen unbegründeten Fristverlängerungsantrag gestellt. Wenn die Prozessbevollmächtigte entgegen § 520 Abs. 2 S. 3 ZPO keinerlei Gründe für die begehrte Fristverlängerung anführt, muss sie damit rechnen, dass die Kammervorsitzende in einer grundlosen Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist eine nicht gerechtfertigte Verzögerung des Rechtsstreits sehen und das Gesuch deshalb ablehnen werde, wie es auch geschehen ist (vgl. BGH, Beschluss v. 16.6.1992, X ZB 6/92, NJW 1992, S. 2426; BVerwG, Beschluss v. 25.7.2008, 3 B 69/08, NJW 2008, S. 3303). Der Verweis auf die bekannt starke Arbeitsbelastung der Kammern des Landgerichts führt zu keiner abweichenden Beurteilung. Wie mit Schreiben vom 2.10.2013 bereits mitgeteilt worden ist, wäre die Kammer aufgrund ihrer Belastung in der Lage gewesen, bei Eingang der Berufungsbegründung diese umgehend zu beraten und eine verfahrensfördernde Entscheidung zu treffen. Dies würde durch eine Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist verzögert, weil eine Beratung und Entscheidung erst nach Eingang der Berufungsbegründung erfolgen können. Wie die Prozessbevollmächtigte des Klägers ausführt, geht es um den Vergleich der Situationen bei Eingang der Berufungsbegründung innerhalb der gesetzlichen Frist und nach Ablauf einer verlängerten Frist. Wäre die Berufungsbegründung fristgerecht eingegangen, hätte die Kammer die Sache unverzüglich beraten und es wäre entweder eine Entscheidung nach § 522 Abs. 2 ZPO getroffen oder die Sache umgehend terminiert worden (§ 523 Abs. 1 ZPO). Durch eine Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist würde dies verzögert werden. Damit musste die Prozessbevollmächtigte des Klägers auch rechnen. Es mag sein, dass die Prozessbevollmächtigte Kammern erlebt hat, in denen eine einmonatige Fristverlängerung keine Verzögerung des Rechtsstreits bedeutet. Dies kann sie jedoch nicht für alle Kammern stets voraussetzen.

Die Prozessbevollmächtigte des Klägers durfte auch nicht darauf vertrauen, dass sie auf die fehlende Begründung ihres Verlängerungsantrages hingewiesen würde. Die Kammervorsitzende musste nicht davon ausgehen, dass es erhebliche Gründe für die beantragte Fristverlängerung gab und diese nur nicht dargelegt werden, und von sich aus Nachfragen stellen. Vielmehr ist es Sache der Prozessbevollmächtigten, ihren Antrag ausreichend zu begründen. Wenn sie dies unterlässt, obwohl Gründe bestehen, ist dies eine Pflichtverletzung, die sich der Kläger nach § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen muss.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Streitwert für das Berufungsverfahren: 601,- €.

Falkenhof Dr. Seulen Rentz

Ausgefertigt:

Rommelsheim,
Justizamtsinspektorin
Als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle